

Geschäftsordnung für das Umlaufbeschlussverfahren

1. Der Präsident der Bürgerschaft bzw. der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder ob diese im Rahmen einer Präsenzsitzung behandelt wird.
2. Die Sitzung wird mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“ versehen.
3. Die Tagesordnung der Sitzung im Umlaufverfahren wird ortsüblich bekanntgegeben.
4. Der Präsident der Bürgerschaft bzw. der Ausschussvorsitzende hat den Mitgliedern die Einladung zu übersenden. Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 5 Tage (außer Sonntag), mindestens jedoch wie die für Dinglichkeitssitzungen 3 Kalendertage (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KV M-V). Der Tag der Aufgabe bei der Post bzw. der Versendung per Bote sowie der Tag der Sitzung werden für die Frist nicht mitgezählt.
Sofern ein Mitglied der Bürgerschaft seine Zustimmung zur Nutzung elektronischer Unterlagen gegeben hat, erfolgt der Versand der Einladung auf diesem Wege, Satz 3 gilt entsprechend.
5. Für jeden Tagesordnungspunkt bedarf es einer doppelten Abstimmung.
Es hat eine Abstimmung über die Zulassung der Beschlussvorlage im Umlaufverfahren sowie die Abstimmung über jeweilige Beschlussvorlage zu erfolgen.
Mitglieder von Gremien, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V vorliegt, dürfen an keiner der Abstimmungen zu diesem TOP teilnehmen.
6. Die Abstimmung mittels Umlaufverfahren über einen Tagesordnungspunkt gilt als abgelehnt, wenn sich ein Viertel aller Mitglieder gegen dieses entscheidet.
Änderungsanträge müssen so zeitig vorliegen, dass über sie zusammen mit dem Hauptantrag entschieden werden kann. Andernfalls ist die Entscheidung in die nächste Sitzung zu vertagen.
7. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach dem § 30 KV M-V.
8. Die Stimmzettel sind bis zum Tag der Sitzung (24:00 Uhr) dem Präsidenten der Bürgerschaft zu übermitteln. Dies kann per E-Mail oder per Post erfolgen. Spätere eingegangene Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.
9. Der in der Anlage der Geschäftsordnung für das Umlaufbeschlussverfahren befindliche Stimmzettel muss zwingend die ersichtlichen Angaben enthalten.
10. Die Auszählung der Stimmzettel findet am Tag nach der Sitzung statt.
11. Es erfolgt eine Niederschrift der Sitzung durch das Büro des Präsidenten der Bürgerschaft, die im elektronischen Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben wird.

12. Diese Regelung gilt bis zum Außerkrafttreten des § 6 Abs. 1 SARS CoV-2 Bekämpfungsverordnung.

Stimmzettel

TOP

.....
.....
.....
.....

1. Es liegen Gründe des Mitwirkungsverbotes in meiner Person nach § 24 KV M-V vor:

Ja

Nein

2. Ich stimme einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu diesem Tagesordnungspunkt zu:

Ja

Nein

3. Ich stimme der o.g. Beschlussvorlage zu:

Ja

Nein

Stimmenthaltung

Datum

Name, Vorname

Unterschrift/Signatur